Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1712

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes

— Drucksache IV/1654 —

A. Bericht des Abgeordneten Porzner *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1654 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1963

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Porzner**
Vorsitzender	Berichterstatter

) folgt als zu Drucksache IV/1712

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden

      aa) in Nummer 3 das Wort „Ersterwerb" durch das Wort „Erwerb" ersetzt,

      bb) hinter Nummer 3 die folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. Grundbeträge des Anspruchs auf Hauptentschädigung, in deren Höhe nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden."

   b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

      „(3) Als Wertpapiere im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Schuldbucheintragungen, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird."

   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. Hinter § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

   „§ 5 a

   Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

   Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts."

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

   „§ 8

   Anwendungsbereich

   Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt für Sparbeiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1963 abgeschlossen worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.